

# I

**Immission** - störende Einwirkung auf die Umwelt, wie Verunreinigung der Luft, des Wassers und des Bodens, Lärm und Erschütterungen, die in der Regel zeitlich andauert oder sich wiederholt und die voraussehbar ist. In der sozialistischen Gesellschaft ist der Umweltschutz ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Auf der Grundlage von Art. 15 Verfassung werden planmäßig solche Umweltbedingungen geschaffen, die Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit der Bürger fördern und gesundheits-schädigende Faktoren weitgehend ausschalten. Hierzu bestehen umfassende rechtliche Regelungen, z.B. das Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. 11970 Nr. 12 S. 67) mit seinen Durchführungsverordnungen und das GöV. Auch §329 ZGB verpflichtet die Betriebe, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um störende Einwirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten, und gibt Bürgern, die durch von einem bestimmten Betrieb ausgehende rechtswidrige I. Schäden erleiden, z. B. Verringerung des Ernteertrags auf Teilen des Gartengrundstücks, zivilrechtliche / Unterlassungsansprüche bzw. Ansprüche auf / Schadenersatz. Keine Ansprüche bestehen, wenn die I. das unvermeidliche oder in Rechtsvorschriften festgesetzte Maß (z.B. Emissionsgrenzwerte) nicht übersteigen oder entsprechende technische Vorkehrungen gegenwärtig nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind (§ 329 Abs. 2 ZGB). Entstehen für Bürger aus solchen nicht rechtswidrigen I. unzumutbare Nachteile am persönlichen Eigentum, so kann ihnen eine angemessene ? Entschädigung gewährt werden, soweit nicht spezielle Maßnahmen als Ausgleich, z.B. in einem bestimmten durch I. beeinträchtigten Territorium, eingeleitet werden. Schon wegen der territorial sehr unterschiedlichen Festlegungen über Emissionsgrenzwerte und der spezifischen technischen Anforderungen an die Nachweisführung ist bei der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen anzurufen. Auch bei I., die von Bürgern verursacht werden, bestehen zivilrechtliche Unterlassungs- bzw. Schadenersatzansprüche. / Lärmbelästigung

**Immunität** - 1. Schutz der / Abgeordneten gegen strafrechtliche Verfolgung. I. bedeutet, daß für die Dauer der Wahlperiode keine strafrechtlichen Maßnahmen gegen Abgeordnete ergriffen werden dürfen; nur durch Beschluß der betreffenden Vertretungskörperschaft kann die I. aufgehoben werden. In der DDR besitzen Volkskammerabgeordnete die Rechte der L: Beschränkungen der persönlichen Freiheit, / Durchsuchungen, / Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen sind nur mit Zustimmung der Volkskammer (zwischen deren Tagungen mit Zu-

stimmung des Staatsrates) zulässig. Im Unterschied zur I. besitzen die Rechte der ? Indemnität die Abgeordneten aller Volksvertretungen.

2. Vorrechte der ausländischen diplomatischen Missionen und ihrer Mitglieder, die vom Empfangsstaat zur Gewährleistung der Funktionen der Missionen gewährt werden. Zu den I.rechten gehören Unantastbarkeit der Person, Befreiung von der Gerichtsbarkeit, Unverletzlichkeit der Räume der Mission bzw. der Wohnung und andere. Die I. werden zusammen mit weiteren Privilegien gewährt, z. B. Befreiung von Zöllen und Steuern. Die DDR gewährleistet die I. im Einklang mit der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (GBl. II 1973 Nr. 6 S. 29). Entsprechende Regelungen enthält vor allem die VO über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der DDR vom 2. Mai 1963 (GBl. II 1963 Nr. 41 S.269). Die I.rechte werden - abgestuft - außer den Mitgliedern des diplomatischen Personals auch dem Verwaltungs- und technischen Personal, dem Dienstpersonal und privaten Hausangestellten gewährt. I. und Privilegien genießen auch konsularische und Handelsvertretungen und deren Mitglieder sowie Vertreter internationaler Organisationen, z. B. der Vereinten Nationen oder des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Die I. und Privilegien werden grundsätzlich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt. Nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts genießen auch Staatsoberhäupter und andere hohe Repräsentanten im Ausland I.; sie erstreckt sich in der Regel auf die sie begleitenden Personen.

## Impfung / Schutzimpfung

**IMT-Statut** - Abkürzung für „Statut des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg“, das als Teil des Londoner Viermächte-Abkommens vom 8. August 1945 über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse die Zuständigkeit des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg für Verbrechen gegen den Frieden, für ? Kriegsverbrechen und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von den Hauptkriegsverbrechern der europäischen Achsenmächte begangen wurden, festlegte. Das IMT-St. bestimmt zugleich die Tatbestandsmerkmale dieser völkerrechtlichen Verbrechen (Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit). Die Grundsätze des IMT-St. und die des Nürnberger Urteils wurden durch Beschlüsse der UN-Vollversammlung mit Wirkung für die Zukunft bestätigt und als allgemeingültige Normen des / Völkerrechts anerkannt (vgl. z. B. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9.12.1948, GBl. II 1974 Nr. 10 S. 170; Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26.11.1968, GBl. III1970 Nr. 11 S. 185). In der DDR sind diese allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts unmittelbar geltendes und anwendbares